

29.12.95**A - G - R****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Hopfengesetzes**A. Zielsetzung**

Das Hopfengesetz soll das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 09.12.1929 ablösen. Damit wird den umfassenden Regelungen des Gemeinschaftsrechts über die Zertifizierung, das Bescheinigungsverfahren, die Kontrolle nicht der Zertifizierung unterliegender Erzeugnisse, die Verarbeitung, das Vermischen, die Behandlung und das Inverkehrbringen der der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen unterliegenden Erzeugnisse Rechnung getragen.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Fristablauf: 09.02.96

29.12.95

A - G - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Hopfengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) - 721 05 - Ho 7/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

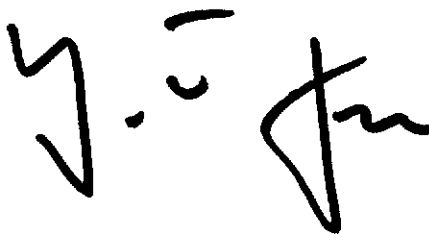
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Hopfengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.



Fristablauf: 09.02.96

Entwurf eines Hopfengesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Zertifizierung, das Bescheinigungsverfahren, die Kontrolle nicht der Zertifizierung unterliegender Erzeugnisse, die Verarbeitung, das Vermischen, die Behandlung und das Inverkehrbringen der der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen unterliegenden Erzeugnisse.

§ 2

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte fest

1. die Hopfenanbaugebiete und ihre Beschreibung; durch die Rechtsverordnung können Siegelbezirke gebildet werden,
2. die Voraussetzungen für die Errichtung und die Verwaltung von Siegelhallen oder Bescheinigungslagern (Zertifizierungsstellen),
3. die zur Durchführung erforderlichen Verfahrensvorschriften.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann

1. zugelassen werden, daß die amtliche Aufsicht über die Durchführung des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens auf Private übertragen wird,

2. hinsichtlich des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens
 - a) die Beteiligung von Beauftragten der Hopfenverbände,
 - b) die Aufgaben und Rechtsstellung dieser Beauftragten geregelt werden.

(3) Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung weitere für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderliche Vorschriften über

1. a) die Form, den Inhalt, die Ausgestaltung,
b) die Verwendung
von Vordrucken, Formularen, Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Meldungen,
2. a) die Erforderlichkeit, Art, Beschaffenheit, Gestaltung,
b) die Verwendung
von Siegeln,
3. die Beschaffenheit, Kennzeichnung, Aufschriften und Versiegelung der Packstücke

erlassen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in den in § 1 genannten Rechtsakten zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 geahndet werden können.

(4) Erzeugnisse im Sinne des § 1 und Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 4

Übertragung von Ermächtigungen

Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 5

Ermächtigung zur Aufhebung alter Vorschriften

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, auf Grund des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 202 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), erlassene landesrechtliche Vorschriften aufzuheben.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die §§ 2 und 3 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt im übrigen am(einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens,
2. die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über Fristverlängerung betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

4. die Zweite Verordnung über Fristverlängerung betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7821-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26.07.1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sind nunmehr die Zertifizierung, das Bescheinigungsverfahren, die Kontrolle nicht der Zertifizierung unterliegender Erzeugnisse, die Verarbeitung, das Vermischen, die Behandlung und das Inverkehrbringen der der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen unterliegenden Erzeugnisse gemeinschaftsrechtlich umfassend geregelt. Hierdurch ist das den gleichen Sachbereich regelnde Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 09.12.1929 (Hopfenherkunftsgesetz) in seinen wesentlichen Teilen unanwendbar geworden. Es soll durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden.

Hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Durchführung der nunmehr durch Gemeinschaftsrecht regelten Bereiche soll das Hopfengesetz im wesentlichen das System des Hopfenherkunftsgesetzes übernehmen und die Durchführung des Gemeinschaftsrechts den (hopfenbautreibenden) Bundesländern überlassen. Die Länder sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Hopfenanbaugebiete, die Errichtung und den Betrieb der Zertifizierungsstellen sowie das Verwaltungsverfahren zu erlassen. Die Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht sollen zum Zwecke der schnelleren und flexibleren Anpassung an Änderungen des Gemeinschaftsrechts in einer besonderen Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt werden.

Die durch das vorliegende Gesetz getroffenen Regelungen werden zu keinem Mehraufwand bei den für die Durchführung zuständigen Stellen führen. Für die von der Anwendung des Gesetzes Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

880/95

Zu § 2

Dem bisherigen System des Hopfenherkunftsgesetzes folgend sollen für den Erlass der zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft notwendigen Regelungen die Landesregierungen der (hopfenbautreibenden) Bundesländer zuständig sein.

Zu Absatz 1

Durch diese Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, die Hopfenanbaugebiete und ihre Beschreibung festzulegen sowie - fakultativ - Siegelbezirke zu bilden, ferner die Voraussetzungen für die Errichtung und die Verwaltung von Siegelhallen oder Bescheinigungslagern sowie die für die Durchführung erforderlichen sonstigen Verfahrensvorschriften festzulegen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, im Rahmen der zur Durchführung erforderlichen Verfahrensvorschriften

- die amtliche Aufsicht über die Durchführung des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens auch auf Private zu übertragen,
- hinsichtlich des Bescheinigungs- und Kontrollverfahrens die Beteiligung von Beauftragten der Hopfenverbände (z.B. Hopfenfachwarte) sowie die Aufgabe und Rechtsstellung dieser Beauftragten zu regeln.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, die näheren Einzelheiten über die für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlichen Unterlagen und deren Verwendung festzulegen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift faßt die als Ordnungswidrigkeiten zu ahndenden Verstöße zusammen und enthält eine Unterscheidung zwischen Verstößen gegen nationales Recht und gegen Gemeinschaftsrecht.

Zu Absatz 2

Diese Regelung bestimmt den Rahmen für die Höhe der Geldbuße.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermächtigt den Bundesminister, durch Rechtsverordnung die Tatbestände des Gemeinschaftsrechts zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden können. Die Möglichkeit, die Tatbestände durch Rechtsverordnung bezeichnen zu können, dient dem Ziel, Änderungen der Tatbestände im Gemeinschaftsrecht durch entsprechende Anpassungen der Verordnung schneller und flexibler zu entsprechen.

Zu Absatz 4

Nach dieser Vorschrift können rechtswidrig hergestellte oder in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse eingezogen werden.

Zu § 4

Diese Vorschrift gibt den Landesregierungen, soweit sie zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden (§ 2), die Befugnis, die Ermächtigung ganz oder teilweise auf Landesbehörden zu übertragen.

Zu § 5

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Landesregierungen auf Grund des Hopfenherkunftsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen auch dann aufheben können, wenn die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen sollten.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Hopfenherkunftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

Bundesrat

Drucksache

880/95 (Beschluß)

09.02.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Hopfengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.